



**Gesellschaft für angewandte Ökologie
und Umweltplanung mbH**

GefaÖ GmbH
In den Weinäckern 4
69168 Wiesloch

Telefon +49 (6222) 97175 0
Telefax +49 (6222) 97175 20
Internet www.gefaoe.de

Ihr Zeichen RPK44-394-2120
Unser Zeichen 620-1224
Name Marina Müller-Meißner
Durchwahl +49 (6222) 97175 12
E-Mail m.mueller-meissner@gefaoe.de

Datum 20.03.2024

B293 – OU Jöhlingen

Ergänzung zum Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Unterlage 21.1 a in Bezug zur Entscheidung des EuGH C.525/20

Baubedingte Wirkungen auf das Gewässer sind im Zuge der Baumaßnahme unvermeidbar. Dazu gehören u.a. Bauarbeiten in der Walzbachau sowie direkt im Walzbach (Erneuerung des Durchlasses, Entfernung des Absturzes). Die dadurch entstehenden Verschlechterungen (Barrierewirkung, Erschütterungen, Sedimenteintrag) sind jedoch so lokal und kurzzeitig, dass sie im Fachbeitrag WRRL (Unterlage 21.1a) entsprechend der „Anleitung zur Auslegung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots“ (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg 2017) außer Betracht blieben, da davon auszugehen ist, dass sich der bisherige Zustand kurzfristig wieder einstellt sowie mit den in der Walzbachau vorgesehenen Maßnahmen eine Verbesserung im Sinne der WRRL erreicht wird.

Bezugnehmend auf die Entscheidung des EuGH C-525/20 vom 05.05.2022 zur „Geltung des wasserrechtlichen Verschlechterungsgebots bei vorübergehenden Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers“ wird der Fachbeitrag WRRL hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen ergänzt.

Der betrachtete Planungstand beruht auf den Planunterlagen des Feststellungsentwurfs sowie den Aussagen zur voraussichtlichen Ausführungsplanung (Abstimmungsgespräch vom 23.11.2023), ein Baustellenkonzept lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

zu Kapitel 5 „Prüfung der Relevanz möglicher Wirkungen“:

In Kapitel 5 „Prüfung der Relevanz möglicher Wirkungen“ ergeben sich in Hinsicht auf die kurzzeitigen Wirkungen folgende Anmerkungen. Aufgrund des oben genannten Urteils werden ergänzend zum vorliegenden Fachbeitrag WRRL vorübergehende Auswirkungen von kurzer Dauer und ohne langfristige Folgen für die Gewässer berücksichtigt, es sei denn es steht fest, dass diese ihrem Wesen nach nur geringfügige Auswirkungen auf den Zustand von Wasserkörpern haben und folglich nicht zu Verschlechterungen dieser Wasserkörper führen können.

Dies betrifft baubedingte Wirkungen, die daher wie folgt in die Relevanzprüfung (Tabelle 5-1: Projektbezogene Relevanz der möglichen Wirkungen) aufgenommen werden:

Mögliche Wirkungen (baubedingt)	Quelle	Vermeidungsmaßnahmen	OWK / GWK	Projektbezogene Relevanz
Flächeninanspruchnahme im und am Gewässer	Baustraßen, Baufeld, Gewässerquerung	<p>Im Rahmen der Entwurfserstellung wurde eine Reduzierung des Baufeldes im Bereich des Walzbaches auf das technisch unabdingbare Mindestmaß geprüft und in den Entwurf eingearbeitet.</p> <p>Absicherung des gewässerbergleitenden Auwaldstreifen gegenüber dem Baufeld durch Anlage von temporärem Schutzzaun gemäß Planeintrag. Maßnahmen zur Erhaltung und Schutz gegenüber den Auswirkungen des Baubetriebs gemäß RAS-LP 4 (LBP Maßnahme 8.1 V CEF).</p> <p>BE- Flächen wurden auch im Attental auf ein Minimum reduziert. Im Zuge der Ausführungsplanung wird geprüft, ob die vB-Fläche im FND Attental noch weiter vermindert werden kann (Zusage EÖT am 10.10/11.10.23).</p>	OWK	Bei Einhaltung der Vorkehrungen zur Vermeidung ist ein ausreichender Gewässerschutz gewährleistet. Eine Verschlechterung der hydromorphologischen QK in den Gewässerabschnitten kann ausgeschlossen werden. Damit kann ebenfalls eine Verschlechterung der entsprechenden biologischen QK ausgeschlossen werden. Keine Relevanz.
Verminderte Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtungen	Schweres Baugerät	Keine zusätzliche Vermeidungsmaßnahme erforderlich	GWK	Nur sehr kleinräumig. Des Weiteren sind die Böden aufgrund ihrer geringen Durchlässigkeit für eine Versickerung nicht geeignet (augeon, 2016) und dienen nicht der Grundwasserneubildung. Keine Relevanz.
Sedimenteintrag	Gewässerverlegung des Walzbachs, Arbeiten an Querung der B293 Erdarbeiten; Baustraßen, Baufeld, Deponien	Durch Absicherung des gewässerbergleitenden Auwaldstreifen am Walzbach gegenüber dem Baufeld (LBP Maßnahme 8.1 V CEF) sowie Schutz der Vegetationsbestände am Attental (LBP Maßnahme 3.1 V CEF) wird der potentielle Sedimenteintrag minimiert. Zusätzlich sollte eine Abdeckung des Attentalgrabens im unmittelbaren Baufeld als zusätzliche Schutzvorkehrung angestrebt werden. Der Durchlass für die Querung durch den Betriebsweg schützt ebenfalls vor Sedimenteintrag.	OWK	Unter Berücksichtigung der Vorkehrung zur Vermeidung und Einhaltung der DIN-Normen für Baustelleneinrichtung und -ausführung finden keine Sedimenteinträge statt, die geeignet sind den Wasserkörper insgesamt nachhaltig zu verschlechtern (physikalisch-chemische QK sowie die entsprechende biologische QK).
Schadstoffeinträge	Treibstoffe, Schmiermittel von Baufahrzeugen	<p>Fachgerechte Handhabung boden- und wassergefährdender Stoffe sowie Beauftragung einer Umweltbaubegleitung (s. auch LBP, Anlage 19.1, Punkt 4.2.3)</p> <p>(z.B. bei Arbeiten mit Baumaschinen, die mit hydraulischen Antrieben u. ä. versehen sind, an offenen Gewässern Verwendung von biologisch schnell</p>	OWK	Unter Berücksichtigung der Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen und Einhaltung der DIN-Normen für Baustelleneinrichtung und -ausführung finden keine Stoffeinträge statt, die geeignet sind, den Wasserkörper insgesamt

Mögliche Wirkungen (baubedingt)	Quelle	Vermeidungsmaßnahmen	OWK / GWK	Projektbezogene Relevanz
		abbaubaren Hydraulikölen. Betankung von Baumaschinen auf abgedichteten Flächen abseits des Gewässers)		nachhaltig zu verschlechtern (physikalisch-chemische QK sowie die entsprechende biologische QK). Eine Verschlechterung des chemischen Zustandes des GWK 09.09.35 „Muschelkalkplatten-Kraichgau-Saalbachtal“ kann ausgeschlossen werden. Keine Relevanz.
	Tiefgründung (Bohrpfähle) reicht z.T. bis ins Grundwasser	Der Beton wird technisch möglichst so „eingestellt“ werden, dass ein Austrag des Betons bis zum Erhärten reduziert wird. Die Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) sind bei Arbeiten im Bereich der Attentalbrücke bzw. Wöschbacher Straße einzuhalten.	GWK	Die Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag, FGSV 2016) sind einzuhalten, mögliche Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen. Aus der WRRL ergeben sich keine eigenen Anforderungen. Keine Relevanz
Lichtimmissionen	Baustellenbeleuchtung bei Querung Walzbach bzw. Attental	Nacharbeit im Bereich der Gewässerquerung oder eine nächtliche Dauerbeleuchtung sind nicht vorgesehen. Keine besondere Empfindlichkeit in LBP beschrieben. Keine zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.	OWK	Keine Relevanz
Erschütterungen	Abrissarbeiten an bestehender Gewässerquerung bzw. Absturz, Herstellung der Tiefgründung Verbau für Gewässerumleitung	In der Bauausführung sollten möglichst erschütterungsarme Verfahren berücksichtigt werden. Rammarbeiten sollten langsam mit schwächerem Anrammen begonnen werden, um das natürliche Meideverhalten der Fische zu begünstigen. Wenn möglich sollten zeitliche Vermeidungsmaßnahmen (Arbeiten außerhalb der relevanten Schon- bzw. Laichzeiten) berücksichtigt werden. Der Walzbach ist als salmonidengeprägtes Gewässer des Epirhithrals klassifiziert (Sa-ER), demnach Schonzeiten von Bachforelle maßgeblich (01.10.-28.02.)	OWK	Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vorkehrungen zur Vermeidung sind keine nachhaltigen Verschlechterungen der QK Fische zu erwarten.
Barrierewirkung	Gewässerquerung Attentalgraben	Durchlass im Bereich des vorh. Grasweges wird ersetzt durch Durchlass im Bereich der Baustraße bzw. des künftigen Betriebsweges.	OWK	Eine zusätzliche Barrierewirkung ist nicht zu erwarten, zumal das Gewässer nicht dauerhaft wasserführend ist. Bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahme keine Relevanz
	Umleitung des Walzbaches für Dauer der Arbeiten	Der Bauablauf sollte so optimiert werden (Planung, UBB), dass die	OWK	Keine zusätzliche Barrierewirkung während Gewässerumleitung, da

Mögliche Wirkungen (baubedingt)	Quelle	Vermeidungsmaßnahmen	OWK / GWK	Projektbezogene Relevanz
	im Bereich der Gewässerquerung.	Durchgängigkeit möglichst kurzzeitig unterbrochen ist.		Barrierewirkung bereits durch mehrere Sohlenbauwerke (Abstürze), den vorhandenen Durchlass und die über weite Strecken überbauten Bereiche gegeben (s. auch Gewässerentwicklungsplan Walzbach, 2016). Keine Relevanz
Grundwasserabsenkung	Eine großflächige Grundwasserabsenkung ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Es ist nicht auszuschließen, dass Entwässerungseinrichtungen ins Grundwasser reichen und eine Wasserhaltung erforderlich wird.	Eine beim Bau der Entwässerungsanlagen gegebenenfalls erforderliche Wasserhaltung ist nur temporär und hat nur im Nahbereich der Maßnahme geringe Änderungen des Grundwassers zur Folge. Keine zusätzliche Vermeidungsmaßnahme erforderlich.	GWK	Kleinräumige und zeitlich begrenzte Veränderungen des Grundwasserstands sind nicht geeignet den mengenmäßigen Zustand des GWK nachhaltig zu verschlechtern. Keine Relevanz
Stoffliche Belastung aus Wasserhaltung	Es ist nicht auszuschließen, dass Entwässerungseinrichtungen ins Grundwasser reichen.	Vor der Einleitung in das Gewässer wird bei Bedarf eine Behandlung vorgeschaltet, um Schweb- und Schadstoffe zurückzuhalten. Absicherung durch UBB und Auflagen der UWB in wasserrechtlicher Erlaubnis	OWK	Bei Berücksichtigung der zusätzlichen Vermeidungsmaßnahme keine Relevanz

zu Kapiteln 7-8:

Es ergeben sich keine relevanten Änderungen in Bezug auf den Fachbeitrag WRRL. Die zusammenfassenden Darstellungen aus den Tabellen behalten ihre Gültigkeit.

zu Kapitel 9: Zusammenfassende Bewertung

Auch unter Berücksichtigung der baubedingten Auswirkungen entsprechend der Entscheidung des EuGH C525-20 werden bei der Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen durch das Vorhaben weiterhin keine der relevanten Qualitätskomponenten nachteilig verändert. Dies wird im Rahmen des Einsatzes einer Umweltbaubegleitung (UBB) zusätzlich sichergestellt. Somit wird das Verschlechterungsverbot sowohl für den OWK als auch für den GWK eingehalten. Das Vorhaben ist demnach gemäß WRRL weiterhin zulassungsfähig. Die bisherigen Aussagen des Fachbeitrags zur WRRL zum Vorhaben „B293 – Ortsumgehung Jöhlingen“ sind somit grundsätzlich weiterhin gültig.